

seinem Abdruck der Acten des V. Lateranconcils diesem und nicht der Originalausgabe von 1521 folgte, aber man würde ihm unrecht thun, wenn man ihn einen ganz kritiklosen Wiederholer des Labbe nannte: er bringt einige Emendationen an dessen Text an, die ohne Zweifel richtig sind. So hat Labbe in dem *Mandatum Regis Hispaniae*, das in der II. Session vorgelesen wurde (tom. XIV, p. 60) ebenso wie die Edition von 1521 (fol. XXVII) ‚*proposuerimus et tota mente*‘. Harduin (IX, p. 1610) gibt die Randglosse: *forte ,ex tota*‘. An einer anderen Stelle gibt Harduin eine entschieden bessere Auflösung einer Abkürzung des Druckes von 1521 als Labbe. ‚*Quae alia concilia generalia praesertim Lateran.*‘ heisst es in der Edition von 1521, fol. XXX; Labbe setzt *Lateranense*, Harduin kürzt ab: *Lateran.* und erklärt am Rande: *Hoc est Lateranensia*.<sup>1</sup>

Alle drei, Binius, Labbe und Harduin, haben am Schluss allerlei Zusätze, die in der ersten Ausgabe fehlen:<sup>2</sup> sie sind für die Geschichte des Conciliums selbst ohne Bedeutung. Binius bringt ‚*Notae*‘, in denen er anführt, dass das Concil ein ökumenisches war, was es mit dem von Pisa für eine Bewandniss hatte, dann noch ein *Summarium* der Sessionen und Decrete; diese *Notae* und dieses *Summarium* wiederholt Labbe, Harduin nicht. Labbe hängt überdies noch eine ganz kurze *Vita Leonis papae IX.* quem vulgo X. nominant an, für die er als Quelle Onuphrius und Surius nennt, ferner *Litterae Maronitarum ad Leonem X.*, die während des Concils übergeben worden sind, aber in der Ausgabe von 1521 fehlen;<sup>3</sup> Harduin lässt jene *Vita* weg, bringt aber die *Litterae*.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Hieraus, dass Harduin die Abkürzung im Text hat, ersieht man, dass er, wenn er auch im Allgemeinen Labbe folgte, doch auch die Originalausgabe zu Rathe gezogen hat.

<sup>2</sup> Diese endet mit der Rede des Bischofs Corvinus, die die XII. Session und damit das Concilium thatsächlich abschloss.

<sup>3</sup> Labbe bezeichnet ihre Provenienz: ‚*ex bibliotheca Latini Latinii Viterbii in Ecclesia cathedrali*‘.

<sup>4</sup> Von anderen Sammlungen kommen Crabbe und Mansi nicht in Betracht, jener schliesst mit dem Concilium von Florenz, dieser mit 1509; eine venezianische Ausgabe von 1585 und eine römische von 1608 (Vorrede von P. Sirmont), beide von Salmon a. a. O. citirt, sind mir unbekannt, neuere Historiker verwenden sie nie.